



ZVR 889272006

STATUTEN



Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur männliche oder weibliche Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Name, Gebiet und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein ist ein Sportverband und führt den Namen **Austria Sportschützen Fachverband** und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Österreich.
- 1.2 Er ist der Bundes-Sportfachverband für die in den österreichischen Bundesländern bestehenden Landesverbände und deren Sportschützenvereine, sowie dem Verein IPSC REGION ÖSTERREICH- Österreichische Vereinigung für praktisches Schießen
- 1.3 Der Sitz ist in Niederösterreich, 2551 Enzesfeld.

2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der ASF ist überparteilich und steht für den olympischen, internationalen und österreichischen Schießsport.
- 2.2 Der Austria Sportschützen Fachverband ist der österreichische Fachverband für die olympischen und internationalen Wurfscheibendisziplinen der beiden Weltverbände ISSF und FITASC, sowie für die durch die SPORT AUSTRIA – Bundessportorganisation anerkannten österreichischen Schießsportdisziplinen und der internationalen Disziplinen der IPSC, vertreten durch die IPSC Region Österreich – Österreichische Vereinigung für praktisches Schießen.
- 2.3 Der ASF ist einer der 60 anerkannten Bundes-Sportfachverbände der SPORT AUSTRIA – Bundessportorganisation.
- 2.4 Gemeinnütziger Zweck des Verbandes ist die Pflege, Förderung und Lenkung des sportlichen Schießens und der Schützentradition unter Ausschluss aller parteipolitischen und weltanschaulichen Bestrebungen.
- 2.5 Die Schaffung von sportlichen und wissenschaftlichen Zentren für die Förderung des Schießsportes.
- 2.6 Die Wahrung und Vertretung der sportlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen bei nationalen und internationalen Organisationen.

- 2.7 Die Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Sport-Veranstaltungen.
- 2.8 Sportliche Schulungen
- 2.9 Die Herausgabe von Fachzeitschriften und Sportpublikationen.
- 2.10 Die Herstellung oder der Vertrieb von Sportgeräten.
- 2.11 Die Errichtung und der Betrieb von Schiesssportanlagen, die Förderung solcher Anlagen und die Beratung beim Bau solcher Anlagen.
- 2.12 Der ASF ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter gemeinnütziger Verein. Seine Funktionäre führen ihre Aufgaben ehrenamtlich aus. Sie haben aber Anspruch auf Ersatz der Ausgaben, die ihnen bei der Ausübung ihrer Vereinsfunktion erwachsen.

3 *Bekanntnis zur Integrität im Sport*

- 3.1 Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der ASF und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethnischen und kulturellen Werten des Sports. Der ASF und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der ASF und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.
- 3.2 Das Bekenntnis des ASF zur Integrität im Sport beinhaltet auch, dass die unter der Schirmherrschaft des ASF stehenden anerkannten Disziplinen des Schießsports unter dem Gebot der Fairness und Einhaltung der sportlichen Wettkampffregeln, sowie der Sicherheitsbestimmungen durchgeführt werden. Dazu zählt auch die Einhaltung der Anti-Dopingbestimmungen der NADA.
- 3.3 Abgrenzung Schießsport zum Taktischen- und Verteidigungs-Schießen, sowie Schießen ohne anerkanntes sportliches Regelwerk oder Einhalten von Sicherheitsbestimmungen.
 - 3.3.1 Der ASF führt seine olympischen, internationalen und österreichischen Schießsportdisziplinen unter Einhaltung aller erforderlichen Wettkampffregeln mit dem Bekenntnis zur Integrität des Sports durch.

- 3.3.2 Die Bindung an sportliche Grundsätze, das Gebot der Fairness und die Einhaltung sportlicher Regeln bedeutet zum einen, eine nach Regeln geordnete Sportausübung überhaupt zu ermöglichen und zum anderen genaue Grenzen zu Tätigkeiten zu ziehen, die mit dem Begriff Sport und Sportausübung nichts zu tun haben. Diese Tätigkeiten zielen bewusst auf andere Zwecke, wie z.B.: Selbstverteidigung ab und sind daher nicht als Sport zu qualifizieren.
- 3.3.3 Bei der Ausübung des Schießsports sind nur die im Regelwerk der Weltverbände oder des ASF zulässigen Ausrüstungsgegenstände und der vorgeschriebene Dresscode erlaubt.
- 3.3.4 Nicht gestattet ist die Verwendung von paramilitärischen Ausrüstungsgegenständen wie z.B.: Splitterschutzhelmen oder ähnliches, beschusshemmende Westen oder ähnliches, Nachtsichttechnik, sowie Camouflage- oder Tarn-Kleidung oder ähnliches, sowie Ziele oder Zielscheiben, die Abbildungen von Menschen oder Körperteile darstellen.
- 3.4 Bei der Schießsportausübung stellt das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen bei Training und Wettkampf oberste Priorität dar. Es ist ABSOLUT VERBOTEN eine Sportwaffe oder andere Schusswaffen gegen einen Menschen zu richten, egal in welchem Zustand sich diese Waffe befindet. Jede Missachtung dieses Grundprinzips – es darf niemals eine Schusswaffe gegen einen Menschen gerichtet werden – führt zum sofortigen Ausschluss vom Training oder Wettbewerb und zu weiteren Maßnahmen durch den ASF.
- 3.5 Der ASF und seine Mitglieder bekennen sich zu den ASF-Compliance-Richtlinien und zur Einhaltung der Ethikbestimmungen in der ASF-Sportordnung.

4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 4.1 *Finanzielle Mittel:* Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen und Unternehmungen, Subventionen, Spenden und sonstige Erträge.
- 4.2 *Ideelle Mittel:* Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Vorträge, Schulungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Sportveranstaltungen.
- 4.3 Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Präsidium. Dieses hat dafür zu sorgen, dass es widmungsgemäß für den in Punkt 2 genannten gemeinnützigen Zweck verwendet wird.

5 Vereinsmitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Ordentliche Mitglieder sind die Landesverbände des ASF, der Verein „IPSC Region Österreich- Österreichische Vereinigung für praktisches Schießen“ (ZVR 590753604) und Kooperativmitglieder.

5.1.1 Die Landesverbände des ASF

5.1.1.1 Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme durch das Präsidium des ASF erworben.

5.1.1.2 Landesverbände, die Mitglieder des ASF sind, müssen ihre Tätigkeit auf das jeweilige Bundesland beschränken. Es steht ihnen aber frei, mit Nachbar-Landesverbänden eine von den Landesgrenzen abweichende Abgrenzung ihrer Tätigkeitsbereiche zu treffen. Das Präsidium des ASF ist darüber zu informieren.

5.1.1.3 Die Satzungen der Landesverbände dürfen mit den Satzungen des ASF nicht in Widerspruch stehen.

5.1.1.4 Die Landesverbände unterstehen in gesamtösterreichischen Belangen der Verbandsdisziplin, sind aber in ihren eigenen Wirkungsbereich autonom.

5.1.2 IPSC Region Österreich

5.1.2.1 Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme der Generalversammlung des ASF erworben.

5.1.2.2 Die Satzung der IPSC Region Österreich darf mit den Statuten des ASF nicht in Widerspruch stehen.

5.1.2.3 Die IPSC Region Österreich untersteht in gesamtösterreichischen Belangen der Verbandsdisziplin, ist aber im eigenen Wirkungsbereich autonom.

5.1.3 Kooperativmitglieder sind Verbände oder Körperschaften, die sich dem ASF auf Gebieten, auf denen sich die Vereinszwecke decken, anschließen. Die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium.

5.2 Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

5.2.1 Zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Präsidiums Personen gewählt werden, die sich um den Schießsport oder den Verband besondere Verdienste erworben haben.

5.2.2 In der Generalversammlung haben Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder Sitz mit beratender Stimme.

5.3 **Beendigung der Mitgliedschaft**

5.3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

5.3.2 Der Austritt erfolgt durch eine eingeschriebene Erklärung an das Präsidium.

5.3.3 Der Austritt ist zum Jahresende möglich, entbindet aber nicht von der Verpflichtung, rückständige Mitgliedsbeiträge einschließlich jenen für das letzte Mitgliedsjahr zu bezahlen.

5.3.4 Der Ausschluss eines Verbandes, eines Vereines oder des Vereines IPSC Region Österreich - Österreichische Vereinigung für praktisches Schießen erfolgt:

5.3.4.1 Wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger eingeschriebener Mahnung. Zwischen den beiden Mahnungen und dem Ausschluss müssen mindestens jeweils zwei Wochen liegen.

5.3.4.2 Wegen schwerer Verfehlung gegen die ASF-Statuten, gegen die ASF-Sportordnung, gegen die ASF-Sicherheitsbestimmungen oder gegen wichtige ASF-Beschlüsse.

5.3.4.3 Wegen Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des ASF schwer zu schädigen.

5.3.4.4 Der vorläufige Ausschluss, insbesondere wegen Punkt 5.3.4.2 oder 5.3.4.3, erfolgt durch das Präsidium. Der Ehrenrat entscheidet in Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis nach Anhörung des Präsidiums und des betroffenen Verbandes oder Vereines in erster Instanz. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte, nicht aber die Pflichten des Mitglieds- Verbandes oder Vereines.

5.3.4.5 Bei einem Ausschluss eines Vereines ist der zuständige Landesverband in Kenntnis zu setzen. Dieser hat die Entscheidung des ASF mitzutragen und ebenfalls einen Ausschluss des Vereines aus dem Landesverband durchzuführen.

5.3.4.6 Gegen den Ausschluss ist eine binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Ehrenrates einzubringende, mit der Begründung zu versehende Berufung an die Generalversammlung möglich, die eine endgültige Entscheidung trifft. Findet eine Generalversammlung nicht binnen sechs Monaten ab Einbringung der Berufung statt, so ist binnen vier Wochen eine außerordentliche General-Versammlung einzuberufen, die binnen vier Wochen ab Einladung stattzufinden hat.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, in die Generalversammlung des ASF und in die anderen Verbandsorgane nach den Bestimmungen dieser Statuten stimmberechtigte Mitglieder zu entsenden.
- 6.2 Den Mitgliedern können Mittel aus der Sportförderung zugeteilt werden. Diese sind widmungsgemäß zu verwenden und abzurechnen.
- 6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge bis spätestens 31. März des laufenden Verbandsjahres zu bezahlen.
- 6.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, Beschlüsse und Anordnungen von Verbandsorganen auszuführen, soweit diese nicht in ihre Landesautonomie eingreifen.

7 Verbandsorgane des ASF

- 7.1 Die Generalversammlung
- 7.2 Das Präsidium
- 7.3 Die oberste Sportkommission
- 7.4 Der Kontrollausschuss (Rechnungsprüfer)
- 7.5 Der Ehrenrat und der Berufungssenat

8 Die Generalversammlung

8.1 Die ordentliche Generalversammlung

- 8.1.1 Sie findet jedes vierte Jahr (im Jahr der olympischen Sommerspiele) in der zweiten Jahreshälfte statt.
- 8.1.2 Die Generalversammlung muss spätestens 4 Wochen vorher vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 8.1.3 Jeder Landesverband hat mit je 50 Vollmitglieder (gültige ASF-Mitgliedskarten), für die er den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat, eine Stimme. Stimmenreste über 25 zählen als eine Stimme. Findet die Generalversammlung vor dem 1. April statt, so zählt der Vorjahresbeitrag, ansonsten zählt der einbezahlte Beitrag mit Stichtag vier Wochen vor der Generalversammlung.

- 8.1.4 Die IPSC- Region Österreich hat zwei Stimmen.
- 8.1.5 Kooperativmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 8.1.6 Die Landesverbände üben ihr Stimmrecht durch den Landesverbandspräsidenten aus. Dieser kann sich durch ein anderes Vorstands- oder Präsidiumsmitglied des eigenen Landesverbandes oder durch ein Mitglied des ASF-Präsidiums vertreten lassen.
- 8.1.7 Die IPSC- Region Österreich üben ihr Stimmrecht durch den Regionaldirektor aus. Dieser kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied des IPSC- Region Österreich oder durch ein Mitglied des ASF-Präsidiums vertreten lassen.
- 8.1.8 Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Zu Beginn der Generalversammlung wird vom Kassier die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und deren Stimmenausschlag (siehe Punkt 8.1.3, 8.1.4 und 8.1.5) festgestellt und bekannt gegeben.
- 8.1.9 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Stimmberechtigte anwesend sind, dass zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind.
- 8.1.10 Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später am selben Ort und mit selber Tagesordnung die Generalversammlung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 8.1.11 Die Teilnahme der Mitglieder vom Präsidium und Kontrollausschuss an der Generalversammlung ohne Stimmrecht ist gestattet.
- 8.2 Die Aufgaben der Generalversammlung sind:**
- 8.2.1 Die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit (siehe Punkt 8.1.8).
- 8.2.2 Die Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung.
- 8.2.3 Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Präsidenten und der Referenten.
- 8.2.4 Die Entgegennahme des Berichtes des Kassiers und des Kontrollausschusses. Behandlung von Berichten des Kontrollausschusses.
- 8.2.5 Die Entlastung des Präsidiums.
- 8.2.6 Die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

- 8.2.7 Die Erteilung von Weisungen an andere Organe oder Vereinsfunktionäre.
- 8.2.8 Die Entscheidungen über Berufungen aus dem Vereinsverhältnis (siehe Punkt 5.3.4.4 und 12.3)
- 8.2.9 Die Wahl der Vereinsorgane, deren Funktionsdauer vier Jahre beträgt.
- 8.2.9.1 Wahlvorschläge können von den 9 Landesverbänden und der IPSC Region Österreich, sowie vom Präsidium eingebracht werden.
- 8.2.9.2 Der Wahlvorschlag ist fristgerecht beim Präsidenten oder beim Generalsekretär einzubringen (Punkt 8.4).
- 8.2.9.3 Der Wahlvorschlag muss alle im Präsidium bestehenden Funktionen mit Personen umfassen und diese müssen auch bereit sein diese Funktion zu übernehmen. Eine schriftliche Einverständniserklärung der einzelnen Personen ist beizulegen.
- 8.2.9.4 Folgende Funktionen umfasst das Präsidium:
- 8.2.9.4.1 Der Präsident
- 8.2.9.4.2 Drei Vizepräsidenten
- 8.2.9.4.3 Der Generalsekretär
- 8.2.9.4.4 Der Sportkoordinator
- 8.2.9.4.5 Der Kassier
- 8.2.9.4.6 Der Kassier Stellvertreter
- 8.2.9.4.7 Der Referent der olympischen ISSF-Disziplinen
- 8.2.9.4.8 Der Referent der internationalen FITASC-Disziplinen
- 8.2.9.4.9 Der Referent für österreichische Schießsportdisziplinen
- 8.2.9.4.10 Der Referent für Wettkampfrichter und Schießplatzinfrastruktur
- 8.2.9.4.11 Der Referent für Anti-Doping Maßnahmen
- 8.2.9.4.12 Die Vertrauensperson für Chancengleichheit und Prävention sexualisierter und psychischer Gewalt
- 8.2.9.4.13 Der Referent für die Schießsportdisziplinen der IPSC wird von der IPSC Region Österreich ins Präsidium entsendet.
- 8.2.9.5 Nur vollständige Wahlvorschläge werden bei der Generalversammlung zur Abstimmung zugelassen.
- 8.2.10 Die Beschlussfassung über Statutenänderungen.

- 8.2.11 Der Widerruf der Wahl von Vereinsfunktionären auf Grund von Misstrauensanträgen.
- 8.2.12 Die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und der Vereinsorgane.
- 8.2.13 Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- 8.3 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident. Ist kein Präsident oder Vizepräsident anwesend, übernimmt der an Jahren älteste Landesverbandspräsident den Vorsitz.
- 8.4 Anträge, die bei der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Präsidenten oder Generalsekretär eingebracht werden.
- 8.5 Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung über Anträge zu Punkt 8.2.10 und 8.2.13 muss mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.6 Die Abstimmungen erfolgen in der Regel geheim. Die Generalversammlung kann aber einstimmig eine offene Abstimmung beschließen.
- 8.7 Beschlüsse können nur in Angelegenheiten gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 8.8 Die Tagesordnung kann nur geändert oder ergänzt werden, wenn dies bei Eintritt in die Tagesordnung von allen Stimmberechtigten beschlossen wird.
- 8.9 **Die außerordentliche Generalversammlung**
- 8.9.1 Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten einzuberufen, wenn zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder oder das Präsidium dies verlangen.
- 8.9.2 Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ der Verbandsorgane kann jedoch nur auf Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder erfolgen.
- 8.9.3 Die Einladung muss innerhalb von vier Wochen erfolgen und die Generalversammlung ist binnen vier bis sechs Wochen abzuhalten.
- 8.9.4 Die Tagesordnung hat sich auf jene Punkte zu beschränken, die zur Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung geführt haben.
- 8.9.5 Im Übrigen gelten dieselben Bestimmungen, wie für ordentliche Generalversammlungen.

9 Die Oberste Sportkommission OSK

9.1 Die oberste Sportkommission besteht aus:

9.1.1 Dem Sportkoordinator (Vorsitz)

9.1.2 Dem Präsidenten

9.1.3 Dem Generalsekretär (Protokollierung)

9.1.4 Dem Kassier

9.1.5 Dem/n Sportreferenten (nach Bedarf vom Sportkoordinator einzuladen)

9.1.6 Dem Vorsitzenden der Athletenkommission

9.2 Die oberste Sportkommission erstellt, evaluiert und überwacht die ASF-Sportordnung, die ASF-Sicherheitsbestimmungen, sowie die ASF-Qualifikationsrichtlinien und erarbeitet Vorschläge für die Beschickung der internationalen Bewerbe. Die Regeln der ISSF, der FITASC und der IPSC sind ein integrierter Bestandteil der Tätigkeit der Sportkommission.

9.3 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

10 Das Präsidium

10.1 Das Präsidium besteht aus:

10.1.1 Dem Präsidenten

10.1.2 Drei Vizepräsidenten

10.1.3 Den Präsidenten der Landesverbände

10.1.4 Dem Generalsekretär

10.1.5 Dem Sportkoordinator

10.1.6 Dem Kassier

10.1.7 Dem Kassier-Stellvertreter

10.1.8 Dem Referenten der olympischen ISSF-Disziplinen

10.1.9 Dem Referenten der internationalen FITASC-Disziplinen

10.1.10 Dem Referenten für österreichische Schießsportdisziplinen

10.1.11 Dem Referenten für Wettkampfrichter und Schießplatzinfrastruktur

10.1.12 Dem Referenten für die Schiesssportdisziplinen der IPSC

10.1.13 Dem Referenten für Anti-Doping Maßnahmen

10.1.14 Der Vertrauensperson für Chancengleichheit und Prävention sexualisierter und psychischer Gewalt

10.1.15 Dem Vorsitzenden der Athleten-Kommission

- 10.2 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder ein Vizepräsident und sechs Mitglieder anwesend sind.
- 10.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 10.4 Jedes Mitglied des Präsidiums hat, auch wenn es mehrere Funktionen ausüben sollte, nur eine Stimme.
- 10.5 Dem Präsidium obliegt die Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte. Dazu gehört insbesondere die Beschlussfassung über:
- 10.5.1 Die Kooptierung von Ersatzleuten in die Verbandsorgane für ausgeschiedene Mitglieder während der Funktionsperiode.
- 10.5.2 Die Bestellung von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen.
- 10.5.3 Die Erstellung der Vereinsbudgets.
- 10.5.4 Die Erstellung und die Beschlussfassung über den Veranstaltungskalender.
- 10.5.5 Die Genehmigung der Geschäfts- und Sportordnungen, sowie der Qualifikationsrichtlinien.
- 10.6 Das Präsidium wird vom Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen.
- 10.7 Ein Präsidiumsmitglied kann sich durch ein anderes Mitglied des ASF-Präsidiums, die Landesverbandspräsidenten durch ein anderes Vorstands- oder Präsidiumsmitglied des eigenen Landesverbandes oder durch ein anderes Mitglied des ASF-Präsidiums vertreten lassen.

11 *Der Kontrollausschuss (Rechnungsprüfer)*

- 11.1 Der Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die drei verschiedenen Landesverbänden angehören müssen.
- 11.2 Die drei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von grundsätzlich vier Jahren oder bei nicht fristgerechter Neuwahl bis zu dieser gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Obmann. Bei Nichteinigung nimmt diese Wahl das Präsidium vor. Die Funktionsperiode beginnt mit der Wahl.

- 11.3 Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 11.4 Den Rechnungsprüfer obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Kassier hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 11.5 Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Insichgeschäfte sowie außergewöhnliche Einnahmen und Ausgaben müssen aufgezeigt werden.
- 11.6 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an allen Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teilzunehmen.

12 *Der Ehrenrat und der Berufungssenat*

- 12.1 Der Ehrenrat und der Berufungssenat besteht jeweils aus drei Mitgliedern (ein Vorsitzender und zwei Mitglieder), wobei je ein Mitglied nach Möglichkeit rechtskundig sein sollte. Die Mitglieder des Ehrenrates und des Berufungssenates samt Vorsitzenden werden vom Präsidium bei Bedarf ernannt.
- 12.2 Der Ehrenrat entscheidet in Disziplinarangelegenheiten (Punkt 21) in erster Instanz. Gegen eine schriftliche Entscheidung steht dem Beschuldigten das Rechtsmittel der Berufung an den Berufungssenat zu.
- 12.3 Der Ehrenrat entscheidet auch in Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis in erster Instanz. Er ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Gegen seine schriftliche Entscheidung steht jedem Streitteil das Rechtsmittel der Berufung an die Generalversammlung zu (Punkt 8.2.8), die endgültig entscheidet.
- 12.4 Zu jeder Verhandlung sind die Streitteile oder der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vorher mit Einschreibebrief zu laden. In der Ladung ist der Grund der Verhandlung und die erhobenen Anschuldigungen bekannt zu geben. Erscheint ein Streitteil oder der Beschuldigte nicht, kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden. Der Ehrenrat und der Berufungssenat entscheiden mit Stimmenmehrheit. Jede Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Ehrenrates schriftlich beim Sitz des ASF einzubringen (Datum des Poststempels). Die Berufung muss die angefochtene

Entscheidung bezeichnen und eine Begründung enthalten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

13 *Der Präsident*

- 13.1 Der Präsident vertritt den Verein nach außen.
- 13.2 Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsgremien verantwortlich.
- 13.3 Er beruft die Sitzungen der Verbandsgremien ein, setzt die Tagesordnungen fest und führt den Vorsitz.
- 13.4 In Angelegenheiten geringerer Bedeutung kann er allein entscheiden.
- 13.5 Sind Entscheidungen besonders dringend zu treffen, so kann er dies nach Beratung mit den Vizepräsidenten tun. Er muss aber nachträglich das Präsidium davon in Kenntnis setzen.
- 13.6 Er nominiert auf Vorschlag der Referenten die Teilnehmer an internationalen Wettkämpfen (Weltcups, Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympische Spiele).
- 13.7 Er kann bestimmte Teile seiner Aufgaben an andere Funktionäre delegieren, muss davon aber das Präsidium informieren.

14 *Die Vizepräsidenten*

- 14.1 Sie unterstützen den Präsidenten bei seiner Arbeit.
- 14.2 Sie beraten den Präsidenten bei dringenden Entscheidungen (Punkt 13.5).

15 *Der Generalsekretär*

- 15.1 Der Generalsekretär wird von der Generalversammlung gewählt.
- 15.2 Ihm obliegt die Leitung des Verbandssekretariats, er unterstützt den Präsidenten bei Erledigungen der Beschlüsse der Verbandsgremien.
- 15.3 Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Führung des gesamten Schriftverkehrs mit den nationalen und internationalen Sportorganisationen und Behörden, sowie mit den Verbandsmitgliedern.

15.4 Der Generalsekretär erledigt die schriftlichen Arbeiten des Verbandes und führt in den Sitzungen der Generalversammlung, des Präsidiums und der OSK das Protokoll.

15.5 In den Protokollen sind Wahlvorschläge und Wahlergebnisse festzuhalten und Beschlüsse wörtlich wiederzugeben.

16 Der Kassier

16.1 Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen nach den Beschlüssen des Präsidiums. Er führt die Kassengeschäfte, sorgt für den Eingang der Außenstände, führt die Inventarlisten und ist für die Richtigkeit des Kassen- und Inventarstandes verantwortlich.

16.2 In der Generalversammlung erstattet er Bericht über die Geld- und Materialgebarung des Vereins.

16.3 Der Kassier-Stellvertreter unterstützt den Kassier bei seinen Aufgaben und vertritt den Kassier bei Abwesenheit in den Verbandsgremien.

17 Die Referenten

17.1 Den Referenten obliegt in ihrem Referat im Rahmen der ASF-Statuten, der ASF-Sportordnung, der Weisung der Verbandsorgane und des ihnen zugeteilten Budget, die Organisation des Sportbetriebes, insbesondere aber:

17.1.1 Die Organisation von Lehrgängen und Trainingskursen.

17.1.2 Die Betreuung der Sportschützen, insbesondere der Nachwuchsschützen, in seinem Referat.

17.2 Der Referent, Wettkampfrichter- und Schießstandinfrastruktur, hat sich den in seinem Referat besonders wichtigen Aufgaben zu widmen. Dazu gehört die Entsendung der Wettkampfrichter zu den ASF-Wettbewerben, die Weiter- und Fortbildung der Wettkampfrichter, sowie die Betreuung und Evaluierung der Schießstandinfrastruktur in Hinblick auf Genehmigungen, Umweltschutz und Nachhaltigkeit.

17.3 Der Referent für Anti Doping Maßnahmen ist für die Umsetzung der von der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) vorgegebenen Maßnahmen verantwortlich. In Zusammenarbeit mit der NADA werden Informationsveranstaltungen und Lizenzierungen der Schützen, Betreuer und Trainer für die Anerkennung des NADA Code – Anti-Doping Bestimmungen durchgeführt. Der Referent sorgt für die Organisation und Überwachung dieser Maßnahmen.

18 Die Vertrauensperson für Chancengleichheit und Prävention sexualisierter und psychischer Gewalt

- 18.1 Die Vertrauensperson ist die Anlaufstelle für die Schützen des ASF und ihrer Landesverbände im Bereich für Chancengleichheit und Prävention sexualisierter und psychischer Gewalt
- 18.2 Genderbeauftragter für den ASF
- 18.3 Jährliche Einforderung einer Strafregisterbescheinigung und eines unterfertigten Verhaltenskodex für alle im ASF tätigen Trainer, Betreuer und Übungsleiter.
- 18.4 Organisation der Aus- und Fortbildung im Bereich Chancengleichheit und Prävention sexualisierter und psychischer Gewalt.
- 18.5 Organisation der Web-Auftritte in den sozialen Medien und ASF-Homepage für Präventionsmaßnahmen im Bereich Chancengleichheit und Prävention sexualisierter und psychischer Gewalt.

19 Die Athletenkommission

- 19.1 Die Einrichtung der Athletenkommission richtet sich nach den Vorgaben und Richtlinien der internationalen Verbände und hat die Wahrung der Interessen und Anliegen der Athleten zur Aufgabe.
- 19.2 Die Athletenkommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden aus folgenden Schießsportdisziplinen gewählt:
 - 19.1.1 Ein Athlet aus den olympischen Schießsportdisziplinen
 - 19.1.2 Ein Athlet aus den internationalen und österreichischen Schießsportdisziplinen
 - 19.1.3 Ein Athlet aus den IPSC Schießsportdisziplinen
- 19.2 Die Wahl der Mitglieder der Athletenkommission erfolgt anschließend nach der Neuwahl des ASF-Präsidiums und soll bis Ende des laufenden Jahres abgeschlossen sein, sodass die neu gewählte Athletenkommission mit Jahreswechsel ihre Arbeit aufnehmen kann.
- 19.3 Die Funktionsperiode der Athletenkommission ist gleich mit der des ASF-Präsidiums und beträgt 4 Jahre.
- 19.4 Die Mitglieder der Athletenkommission dürfen nicht einem anderen Gremium des ASF angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Bei Nichteinigung nimmt diese Wahl das Präsidium vor.

20 Zeichnungsberechtigung

- 20.1 Wichtige Schriftstücke, durch die dem ASF rechtliche Verpflichtungen erwachsen, unterzeichnen der Präsident und der Generalsekretär.
- 20.2 Urkunden über Ernennungen zu außerordentlichen Mitgliedern unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident.
- 20.3 Schriftstücke, durch die dem ASF finanzielle Verpflichtungen entstehen, unterzeichnen der Präsident und der Kassier.
- 20.4 Andere Schriftstücke können vom Generalsekretär in Rahmen seiner Befugnisse oder von den dafür zuständigen Funktionären allein unterzeichnet werden.
- 20.5 Der Kassier, Kassier-Stellvertreter, Präsident und der Generalsekretär sind zeichnungsberechtigt auf allen Bankkonten. Eine Bank-Geldtransaktion führt der Präsident oder der Generalsekretär aus und muss vom Kassier oder vom Kassier-Stellvertreter gegengezeichnet werden.

21 Disziplinarangelegenheiten

- 21.1 Disziplinarangelegenheiten sind grundsätzlich von den Landesverbänden zu ahnden. Disziplinarfälle, welche von Schützen, Wettkampfrichtern oder Funktionären bei Staatsmeisterschaften, Weltcups, Europa- und Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen oder bei sonstigen im Schiesskalender des ASF aufgenommenen Schiessveranstaltungen oder in deren Zusammenhang begangen werden, fallen in die Zuständigkeit des ASF. Der ASF kann weiters dann die Zuständigkeit in einem Disziplinarfall an sich ziehen, wenn der zuständige Landesverband den Fall an den ASF übergibt oder wenn der Disziplinarfall geeignet ist, das Ansehen des Verbandes über den Landesbereich hinaus grob zu beeinträchtigen oder bei Untätigkeit des Landesverbandes.
- 21.2 Bei internationalen Wettkämpfen übt der Delegationsleiter die Disziplinargewalt an Ort und Stelle aus.
- 21.3 Ein Disziplinarfall liegt vor, wenn sich ein Schütze, Wettkampfrichter oder Funktionär
- unredlich den Anstand oder
 - den ASF-Statuten,
 - der ASF-Sportordnung,
 - den Schießstandordnungen,
 - den ASF-Sicherheitsbestimmungen,

- den WettkampfregeIn der Schiesssport-Disziplinen verletzend verhält oder
- sonst das Ansehen des Verbandes oder des Schützenwesens beeinträchtigt oder
- gegen das Anti-Dopingbundesgesetz 2007 (ADBG 2007) oder
- Play Fair Code- *For Integrity in Sports*- verstößt.

21.4 Je nach Schwere der Schuld wird dies mit folgender Disziplinarstrafe geahndet:

21.4.1 Verwarnung

21.4.2 Sperre für 3 Monate bis zu 5 Jahren

21.4.3 Sperre auf Lebenszeit

21.5 Mit einer Sperre ist insbesondere der Ausschluss von der Teilnahme an Schiesssport-Veranstaltungen jeglicher Art verbunden (National und International).

21.6 Dopingvergehen

21.6.1 Dopingvergehen werden nach dem Anti-Doping Bundesgesetz, den Bestimmungen der Österreichischen Bundessportorganisation bzw. den internationalen Schiesssportorganisationen geahndet, wobei strengeren Regelungen der Vorrang zukommt. Die Disziplinarhoheit hinsichtlich der Ahndung von Anti-Doping Verletzungen obliegt den im Anti-Doping Bundesgesetz vorgesehenen Kommissionen.

21.6.2 Über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einer Disziplinarstrafe führen können, entscheidet im Auftrag des ASF die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidungen der unabhängigen österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

21.6.3 Ein Disziplinarfall liegt auch vor, wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der Unabhängigen Schiedskommission nicht Folge leistet und am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt.

21.7 Wettkampfmanipulation – Bestechung

21.7.1 Wer einem offiziellen Vertreter des ASF, eines Landesverbandes oder eines Vereines, einem Funktionär oder einem Schützen einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt oder die sportlichen Leistungen einer Mannschaft oder

eines oder mehrerer Schützen mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst, ist mit den vorgesehenen Disziplinarstrafen zu bestrafen.

21.7.2 Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt oder einen entsprechenden Versuch für das unter Punkt 21.8.1 beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem ASF meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.

21.7.3 Der Tatbestand der Wettkampfmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

21.8 Unzulässige Sportwetten

21.8.1 Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Klasse oder im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Information weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist mit den vorgesehenen Disziplinarstrafen zu bestrafen.

21.8.2 Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

21.9 Unterlassen der Meldepflicht

Wer Verletzungen des sportlichen Integritätsgedanken durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem ASF unverzüglich (schriftlich) zu melden, ist mit den vorgesehenen Disziplinarstrafen zu bestrafen.

22 *Authentische Auslegung*

In allen in den Statuten nicht vorgesehenen oder nicht endgültig geregelten Fällen entscheidet das Präsidium, dem auch die authentische Auslegung der Statuten obliegt.

23 *Auflösung des Vereines*

23.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (siehe insbesondere Punkt 8.2.13 und 8.5).

23.2 Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen, einen Abwickler zu bestellen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieses das nach Abwicklung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- 23.3 Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen soll einer Organisation übertragen werden, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der gegenständliche Verein verfolgt, beispielsweise Sport Austria oder einem anderen gemeinnützigen, sportfördernden Sportfachverband.
- 23.4 Voraussetzung für die Übertragung des Vereinsvermögens ist, dass der Verein, an den das verbleibende Vereinsvermögen übertragen wird, gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke gemäß den Bestimmungen der §§ 34 ff BAO erfüllt.
- 23.5 Die vorangegangenen Bestimmungen gelten auch sinngemäß für den Fall, dass der bisher begünstigte Vereinszweck wegfällt.